

Aufstellung eines neuen Kurses der Luftfahrtschulen.

Das Kriegsministerium beabsichtigt, wie das Streifblattsche „Militärblatt“ mitteilt, den Personalstand der Luftfahrtruppen für den aktiven Luftfahrtdienst durch die Einberufung von Offiziersaspiranten für die Verwendung als Flugzeugbeobachter und als technische Offiziere zu ergänzen.

Es können kommandiert werden: Einjährig-Freiwillige nach erfolgreicher Absolvierung der Reserveoffizierschule, Kadettaspiranten und Kadetten (Fähnriche) in der Reserve, welche das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben, ledigen Standes sind und die körperliche Eignung nach den Bestimmungen des Erlasses vom 22. April 1914, Abt. 14, Nr. 703 (verlautbart in „Streifblattsche Militärblatt“ Nr. 18), unter Weglassung der dort festgesetzten Altersklausel besitzen. Bevorzugt werden Bewerber, die bereits Kriegserfahrung haben. Die Ernennung der Frequentanten zu Kadetten in der Reserve der Luftfahrtruppen wird zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem sie ihre Verwendbarkeit für den Luftfahrtdienst über dem Feinde nachgewiesen haben. Eine Ausbildung zu Feldpiloten vor der Verwendung als Flugzeugbeobachter ist ausgeschlossen.

Gesuche um Aufnahme sind stempelfrei im Dienstweg bis 15. Februar 1916 an die Militärkommandos (bei der Armee im Felde an die Armeekommandos, Armeegruppenkommandos) zu leiten, welche die gesammelten Gesuche bis 20. Februar dem k. u. k. Kriegsministerium (bei der Armee im Felde dem Armeehauptkommando) einzusenden haben. Die Gesuche haben folgendes zu enthalten: Truppenkörper,

Charge, Name, Lebensjahr, Tag und Jahr des Präsenzdiensttrittes, wann und mit welchem Erfolg die Reserveoffizierschule absolviert wurde, Alter, Angabe der absolvierten Mittel- und Hochschule, an Hochschulen abgelegte Prüfungen, Angabe einer eventuellen Praxis, Dauer derselben, Kenntnis der deutschen und sonstigen Landessprachen, und zwar: vollkommen, zum Dienstgebrauch genügend oder nicht genügend. Die Zeugnisse über absolvierte Schulen sind dem Gesuch nicht beizuschließen, sondern werden nach erfolgter Einrückung zur k. u. k. Luftfahrtruppe beizubringen sein. Jedem Gesuch ist ein Zeugnis des Truppenchefsatzes beizulegen. Im Hinterland ist dieses unter Berücksichtigung der Bestimmungen des mit Beiblatt 21/14 verlautbarten Erlasses abzufassen.

Die Anzahl der Frequentanten ist beschränkt. Gesuche, die aus Rücksicht auf den festgesetzten Stand der Schule keine Berücksichtigung finden, werden für einen späteren Einberufungszeitpunkt vorgemerkt.